

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Räumen und Flächen der Hochschule Geisenheim University

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Hochschulveranstaltung und hochschulinterne Veranstaltung	4
§ 3 Überlassungsvertrag	4
§ 4 Ausschlussgründe	5
§ 5 Leistungsänderung und Rücktritt	6
§ 6 Entgelt	7
§ 7 Ermäßigungen	8
III. Hochschulfremde Veranstaltung	9
§ 8 Mietvertrag	9
§ 9 Mietzins	10
IV. Sonstige Bestimmungen	10
§ 10 Sicherheitsleistung	10
§ 11 Rechnungsstellung und Zahlung	10
§ 12 Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die Überlassung von Räumen und Flächen an Beschäftigte und Angehörige der Hochschule nach § 37 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) sowie an selbstständige Rechtspersönlichkeit richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zentral und dezentral verwalteten Räume und Flächen der Hochschule Geisenheim University (HGU) für die Durchführung von
1. Hochschulveranstaltungen,
 2. Hochschulinternen Sonderveranstaltungen,
 3. Hochschulfremden Veranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Im Sinne dieser Regelungen ist oder sind
1. „Räume und Flächen“ die der HGU zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen, die der Erfüllung der in §§ 3 sowie § 4 Abs. 4 HessHG genannten Aufgaben dienen - auch als „Nutzungsgegenstand“ bezeichnet. Eine stets aktuelle Auflistung der zur Verfügung stehenden Räume und Flächen findet sich auf der Webseite der HGU. Mit Stand 2. November 2022 ist die Auflistung abrufbar unter: <https://www.hs-geisenheim.de/hochschule/hgu-erleben/raumangebot/>.
 2. Eine „Selbstständige Rechtspersönlichkeit“ eine juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts, soweit die HGU nicht geschäftsführend beteiligt ist. Insbesondere sind als solche anzusehen, Veranstaltungsunternehmen, die gegen Entgelt, finanziell wie immateriell, eine Veranstaltung organisieren.
 3. Eine „Hochschulveranstaltung“ eine Zusammenkunft des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), der Studierendenschaft gemäß § 83 HessHG, studentische Vertretungen, studentische Gruppen der HGU

wie die Studierendenverbindungen Alt-Herren-Verband (AHV) Rhenania e.V. (Rhenania) und Altherrenverband der Geisenheimer Verbindung Rheno-Concordia e.V. (Concordia).

4. Eine „Hochschulinterne Sonderveranstaltung“ eine Zusammenkunft während der regulären Öffnungszeiten der Gebäude, die in den Räumen der Hochschule stattfinden sollen und nicht dem Lehrbetrieb dienen, insbesondere Gremiumssitzungen.
 5. Eine „Hochschulfremde Veranstaltung“ eine Zusammenkunft, die nicht die Lehre betreffende Veranstaltung nach Nr. 3 und Nr. 4. Wird eine Veranstaltung gemeinsam von der Hochschule mit einer selbstständigen Rechtspersönlichkeit durchgeführt, wird sie als hochschulfremde Veranstaltung betrachtet.
 6. Ein/e „Veranstalter/Veranstalterin“ oder „Antragsteller/Antragstellerin“ eine juristische oder natürliche Person, die eine Veranstaltung an der HGU ausrichten und dazu mit der HGU einen Vertrag schließen möchte.
 7. Eine „Kategorie“ eine Gruppenbezeichnung für Veranstaltungen, die nach einem definierten Preismodell Nutzungsentgelt für die Überlassung und Nutzung des Nutzungsgegenstandes entrichten müssen.
- 2.2 Die Veranstaltungen werden in Hinblick auf die Festsetzung des Nutzungsentgeltes bzw. Mietzinses in drei Veranstaltungskategorien unterteilt:
1. In die Kategorie 1 fallen von Mitgliedern der Hochschule gemäß § 37 Abs. 1 HessHG organisierte universitäre Veranstaltungen, sofern sie ohne Kooperation mit einer selbstständigen Rechtspersönlichkeit und ohne Erzielung von Einnahmen durchgeführt werden,
 2. In die Kategorie 2 fallen
 - a) Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse und Symposien der HGU.
 - b) Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen, soweit die Vereine von der HGU vor der ersten Veranstaltung als Kooperationspartner gelistet werden.

3. In die Kategorie 3 fallen
 - a) Veranstaltungen von hochschulpolitischen oder studentischen Gruppen für öffentliche Veranstaltungen mit parteipolitischem Bezug zu Bundes- oder Landtags- bzw. kommunalen Wahlen, die nicht mehr als zwei Monate vor dem Wahl- oder Volksabstimmungstermin stattfinden.
 - b) Veranstaltungen in Kooperation mit einer auf Gewinnerzielungsabsicht errichteten selbständigen Rechtspersönlichkeit (Kooperationspartner; Kooperationspartnerschaft).
 - c) Veranstaltungen von Antragstellerinnen oder Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule gemäß § 37 HessHG sind und als alleiniger Veranstalter oder alleinige Veranstalterin oder mit ebensolchen weiteren Antragstellerinnen oder Antragstellern gemeinsam die Veranstaltung ausrichten.
 - d) Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gemäß § 37 HessHG zu privaten Zwecken.

II. Hochschulveranstaltung und hochschulinterne Veranstaltung

§ 3 Überlassungsvertrag

- 3.1 Die Regelungen des zweiten Abschnitts gelten für Hochschulveranstaltungen und hochschulinterne Veranstaltungen nach der Kategorie 1 und 2.
- 3.2 Der Veranstalter oder die Veranstalterin macht der HGU ein Angebot auf Abschluss eines Überlassungsvertrages. Das Angebot wird schriftlich in Form eines Antrags auf Nutzung eines Raumes oder einer Fläche an die Abteilung Veranstaltungsmanagement gestellt. Für die Durchführung von Hochschulveranstaltungen gemäß 2.1.3 muss/müssen der/die Veranstalter oder die Veranstalterin/nen einen Antrag auf Raumreservierung stellen. Es muss das jeweilige Antragsformular der HGU genutzt werden. Das jeweils aktuelle Antragsformular ist abrufbar unter <https://www.hs-geisenheim.de/hoch->

[schule/hgu-erleben/veranstaltungen-und-messen/veranstaltungsmanagement/anmietung-und-veranstaltungsservice/](#). Die HGU nimmt das Angebot

durch eine schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Veranstalter oder die Veranstalterin an oder lehnt es auf dieselbe Weise ab.

- 3.3 Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung und Bearbeitung des Veranstaltungsvorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Erforderlich sind Unterlagen zur Art, zum Konzept und zur Durchführung der Veranstaltung. Eine Liste des benötigten Equipments, das von der HGU bereitgestellt werden soll, ist dem Antrag ebenfalls beizufügen.
- 3.4 Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn einer Veranstaltung zu stellen. Der Antrag für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden.
- 3.5 Der Schriftform des Vertrages zur Überlassung des Nutzungsgegenstandes für Veranstaltungen der Kategorie 0 bedarf es nicht. Zur Überlassung des Nutzungsgegenstandes für Veranstaltungen der Kategorie 1 und Kategorie 2 bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Nutzungsgegenstandes besteht nicht.

§ 4 Ausschlussgründe

- 4.1 Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes ist ausgeschlossen, wenn insbesondere,
 1. grobe Rechtsverstöße, insbesondere gegen straf- oder ordnungsrechtliche Vorschriften zu befürchten sind,
 2. durch die konkrete Nutzung das Ansehen der HGU beeinträchtigt werden kann,
 3. eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist, insbesondere, wenn Personen- oder Sachschäden, die Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder der Aufgabenerfüllung der HGU zu befürchten sind,

4. Ziel, Inhalt oder Form der Veranstaltung im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen,
 5. der Veranstalter oder die Veranstalterin beabsichtigt, die Veranstaltung tatsächlich im Auftrag oder für die Zwecke einer hochschulfremden Organisation oder Person durchzuführen.
- 4.2 Im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des 4.1.4 steht insbesondere eine Veranstaltung, auf der verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter oder der Veranstalterin selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

§ 5 Leistungsänderung und Rücktritt

- 5.1 Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist nicht berechtigt nach Zustandekommen des Vertrages Ziel, Inhalt oder Form der Veranstaltung einseitig zu ändern. Die HGU muss einer Änderung zustimmen.
- 5.2 Der Veranstalter oder die Veranstalterin kann die vereinbarte Nutzungszeit überschreiten, soweit
 1. der Forschungs- und Lehrbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird,
 2. und sichergestellt wird, dass die notwendigen Dienstleistungen (insbesondere technische Unterstützung, Abbau und Schließdienst) verfügbar sind, und
 3. eine verantwortliche Person der HGU dieser Nutzungszeitüberschreitung zustimmt.
- 5.2 Die HGU ist berechtigt ein erhöhtes Nutzungsentgelt oder einen erhöhten Mietzins nach Maßgabe in Rechnung zu stellen. Dies betrifft Fälle von
 1. Tatsächlicher Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer, und
 2. Beseitigungskosten einer über das vertragstypisch vorhersehbare Maß hinausgehende Verschmutzung des Nutzungsgegenstandes.

3. Nutzung eines anderen als den ursprünglich vorgesehenen Nutzungsgegenstandes.
- 5.3. Die HGU ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit die gesetzlichen oder eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist.
1. Der Veranstalter oder die Veranstalterin änderte Inhalt, Ziel oder Form der Veranstaltung ohne Zustimmung der HGU.
 2. Der Veranstalter oder die Veranstalterin machte falsche oder unvollständige Angaben, die für den Vertragsschluss von entscheidender Bedeutung waren.
 3. Es entsteht ein außerordentlich hochrangiges Interesse der HGU zur eigenen Nutzung des Nutzungsgegenstandes.
- 5.4 Ein Rücktritt nach 5.3.3 darf nur erklärt werden, soweit die HGU dem Veranstalter oder der Veranstalterin keinen gleichwertigen Nutzungsgegenstand zur vereinbarten Zeit überlassen kann. Hierdurch entstehen dem Veranstalter oder der Veranstalterin keine Mehrkosten.

§ 6 Entgelt

- 6.1 Für die Nutzung des Nutzungsgegenstandes wird ein Gesamtnutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus Anhang 2 (Preisliste der Räume) zu diesen Bestimmungen. Die Höhe des Entgelts berechnet sich nach der Nutzungsdauer, sowie nach Zustand, Lage und Größe des überlassenen Nutzungsgegenstandes.
- 6.2 Das Gesamtnutzungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Nutzung des Raumes und den Gesamtnebenkosten. Die Gesamtnebenkosten sind die Summe der Betriebskosten, Gerätepauschale (pro Tag) und Personal/Stunde gemäß Anlage 1 zu diesen Bestimmungen. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus anfallenden Personalkosten durch Mehrarbeitsstunden in den involvierten Abteilungen sowie Reinigungskosten pro Tag und Raumnebenkosten (Strom, Heizung). Die für den Nutzungszeitraum anteiligen Betriebs- und Nebenkosten sind durch das festgesetzte Nutzungsentgelt

pauschal abgegolten. Bei Anmietung des Nutzungsgegenstandes an Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 40 % des Gesamtnutzungsentgeltes erhoben.

- 6.3 Erforderliche Fremddienstleistungen (z.B. Personalkosten für die Veranstaltungsbetreuung, Gebäudeschutz und Schließdienst) werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- 6.4 Das Entgelt gilt für eine pauschale Nutzungszeit von sechs Stunden oder tageweiser Anmietung. In der Nutzungszeit enthalten sind sämtliche Vorbereitungs-, Auf- und Abbau- sowie Probezeiten.
- 6.5 Bei entstandenen Verschmutzungen, die über das für die Art der Veranstaltung übliche Maß hinausgehen, erfolgt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine zusätzliche Sonderreinigung auf Kosten des Veranstalters oder der Veranstalterin.
- 6.6 Für Veranstaltungen der Kategorie 1 wird kein Gesamtnutzungsentgelt erhoben. Derartige Veranstaltungen sind so zu planen, dass die Zusatzkosten für die Hochschule (insbesondere Infrastruktur-Mehrarbeitsstunden, Sonderreinigung der Räume und Flächen) möglichst geringgehalten werden.
- 6.7 Für Veranstaltungen der Kategorie 2 steht das Gesamtnutzungsentgelt gleich den Betriebskosten für einen Nutzungsgegenstand zu diesen Bestimmungen. Kosten für die Medientechnikbetreuung sind gesondert zu entrichten.
- 6.8 Veranstalter der Kategorie 3 müssen Mietzins nach den vorstehenden Bestimmungen zahlen.

§ 7 Ermäßigungen

- 7.1 Das Entgelt für die Überlassung des Nutzungsgegenstandes kann unter den hier geregelten Bedingungen erlassen werden. Wenn z.B. Veranstaltungen im Sinne der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Forschung Bildung und Praxis durchgeführt werden.

- 7.2 Das Gesamtnutzungsentgelt kann im Einzelfall erlassen werden, wenn der Veranstaltung mit Blick auf die Kernaufgaben der HGU eine besondere Bedeutung zukommt oder die Hochschule an der Durchführung ein besonderes Interesse hat. Ein Erlass entbindet nicht von der Haftung für Schäden.
- 7.3 Der mögliche Erlass des Gesamtnutzungsentgeltes ist in den Allgemeinen Vergabebestimmungen im § 2 Abs. 2 geregelt.

III. Hochschulfremde Veranstaltung

§ 8 Mietvertrag

- 8.1 Die Regelungen für die Nutzung von Räumen und Flächen für Hochschulveranstaltungen und hochschulinterne Veranstaltungen gelten entsprechend für hochschulfremde Veranstaltungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Der nach Nr. 3.1 erforderliche Antrag wird von der HGU als unverbindliches Angebotsverlangen behandelt. Nach Prüfung der Unterlagen und Entscheidung für das Veranstaltungsvorhaben macht die HGU dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein verbindliches Angebot in Form eines Mietvertrages. Eine Entscheidung gegen das Veranstaltungsvorhaben teilt die HGU dem Antragsteller oder der Antragstellerin unförmlich mit. Die Begründung einer negativen Entscheidung ist nicht erforderlich.
- 8.3 Der Antragstellerin oder dem Antragsteller angebotene Mietvertrag wurde einseitig durch den Präsidenten oder die Präsidentin unterzeichnet. Die HGU sieht sich bis drei Wochen nach dem Tag der einseitigen Unterzeichnung an ihr Angebot gebunden. Der Antragsteller oder die Antragstellerin nehmen das Angebot durch Übersenden des unterzeichneten Vertrags bis zum Ablauf der Frist an. Andernfalls erlischt das Angebot der HGU.

8.4 Bestandteil des Mietvertrages werden:

1. die diesen Bestimmungen angefügten Vereinbarung über die Nutzung des Nutzungsgegenstandes,
2. die Hinweise über die sonstigen Pflichten der, die Veranstaltung durchführenden, Person während der Veranstaltung, sowie
3. die Brandschutzordnung.

§ 9 Mietzins

- 9.1 Der Mietzins entspricht dem Gesamtnutzungsentgelt. Das Gesamtnutzungsentgelt ergibt sich aus 6.2.
- 9.2 Der Mietzins kann den mit der Hochschule nachweislich kooperierenden juristischen Personen vollständig erlassen oder ermäßigt werden durch
1. unförmlichen Einzelfallbeschluss des Präsidiums, oder
 2. grundsätzliche Freistellung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10 Sicherheitsleistung

Für Veranstaltungen der Kategorien 1-3 wird keine Sicherheitsleistung fällig.

§ 11 Rechnungsstellung und Zahlung

- 11.1 Die HGU stellt dem Veranstalter oder der Veranstalterin binnen zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung eine Rechnung über die vereinbarten Entgelte sowie angefallenen Mehrkosten. Bei regelmäßiger Nutzung wird für jeden Termin eine Einzelrechnung gestellt. Die Zahlung ist fällig mit Zugang der Rechnung beim Veranstalter oder der Veranstalterin.
- 11.2 Mehrkosten können sich ergeben aus
1. Einer Überziehung der vereinbarten Nutzungszeit,
 2. Beseitigung von Verschmutzungen, oder

3. Der Nutzung eines anderen als den ursprünglich vorgesehenen Nutzungsgegenstandes.

Soweit die Mehrkosten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch nicht feststehen, wird die Rechnung unter Vorbehalt des Anfallens von Mehrkosten erstellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Haftung der Hochschule und des Veranstalters oder der Veranstalterin werden individualvertraglich geregelt. Die Haftung für die Nutzung der Räumlichkeiten und die Durchführung von Veranstaltungen nach Kategorie 1 richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Unmittelbar vor, während und nach der Veranstaltung wird das Hausrecht der Hochschule durch dafür beauftragte Personen ausgeübt. Diese werden dem Veranstalter oder der Veranstalterin rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt gegeben.
- 12.3 Wenn eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der AGB im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.